



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen I/10 /	öffentlich	Vorlage 2009/207	Datum 20.10.2009
------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschusses	26.11.2009				
Gemeinderat	26.11.2009				

Erklärung der Gültigkeit der Wahl des Rates sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 30. August 2009 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern vom 30. August 2009 wird gemäß § 46 b KWahlG i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der neu gewählte Rat der Gemeinde Ostbevern hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 30. August 2009 von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

Die Einspruchsfrist gegen die Bekanntgabe der Wahlergebnisse endete am 24. Oktober 2009. Einsprüche sind nicht eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keine der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegen.

Gemäß § 46 b KWahlG ist die Vorschrift des § 40 KWahlG auf die Wahl des Bürgermeisters entsprechend anzuwenden. Gemäß § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
